

# Öffentlicher Teil der N i e d e r s c h r i f t über die

## Sitzung des Bau- und Werksenates

---

|                        |   |
|------------------------|---|
| <b>Sitzungstermin:</b> | <b>Mittwoch, 15.07.2020</b>   |
| <b>Sitzungsbeginn:</b> | <b>16:00 Uhr</b>  |
| <b>Sitzungsende:</b>   | <b>20:30 Uhr</b>  |
| <b>Ort, Raum:</b>      | <b>Hegelsaal der Konzert- und Kongresshalle, Mußstraße 1, 96047 Bamberg</b> |

---

Stimmberechtigte Mitglieder: 13

Anwesende: Anzahl: 13 (s. Anhang)

Ladung: schriftlich

Beschlussfähigkeit: vorhanden

Schriftführung:

## **In der Sitzung abgehandelte Tagesordnung:**

- 1 Eröffnung der öffentlichen Sitzung
- 2 Jahresabschluss EBB 2019  
Lagebericht, Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang  
Sitzungsvorlage: VO/2020/3215-65
- 3 Halbjahresbericht EBB 2020  
Sachstandsbericht  
Sitzungsvorlage: VO/2020/3217-65
- 4 Änderung der Erschließungsbeitragssatzung (EBS) - Anpassung an die neue Rechtslage  
Sitzungsvorlage: VO/2019/2582-A6
- 5 Bericht über den Sachstand wichtiger Vorhaben der Bauleitplanung, der Stadtsanierung, der Stadtgestaltung, der Bauordnung, der Denkmalpflege, des Baurechts, des Straßenbaus, des Brückenbaus, des Kanalbaus und der Kläranlage aus Anlass der Neukonstituierung des Bau- und Werksenats (Projektsachstandsbericht)  
Sitzungsvorlage: VO/2020/3143-R6
- 6 Bebauungsplanverfahren Nr. 211 G  
Für den Bereich zwischen Hallstadter Straße, Lichtenhaidestraße und Hohmannstraße  
Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan  
Bebauungsplan der Innenentwicklung  
Änderung des Baulinienplanes Nr. 211 A  
Sitzungsvorlage: VO/2020/3231-61
- 7 Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren  
mit integriertem Landschaftsplan für den Bereich "Campingplatz Bug"  
Sitzungsvorlage: VO/2020/3257-61
- 8 Sanierungsgebiet "AG" -"Sand"  
Laufzeitverlängerung der rechtskräftigen Sanierungssatzung "Sand" gemäß § 142 Abs. 3 Satz 4 BauGB  
Sitzungsvorlage: VO/2020/3113-61
- 9 Sanierungsgebiet "Bamberg-Mitte"  
Laufzeitverlängerung der rechtskräftigen Sanierungssatzung "Bamberg-Mitte" gemäß § 142 Abs. 3 Satz 4 BauGB  
Sitzungsvorlage: VO/2020/3115-61
- 10 Erhaltungsgebiete nach § 172 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch  
Sitzungsvorlage: VO/2020/3194-61
- 11 Vorkaufsrechtssatzung "Coburger Straße"  
Sitzungsvorlage: VO/2020/3190-61

- 12 Vorkaufsrechtssatzung "Schwarzenbergstraße"  
Sitzungsvorlage: VO/2020/3196-61
- 13 Vorkaufsrechtssatzung "Umfeld S-Bahn-Halt Bamberg Süd"  
Sitzungsvorlage: VO/2020/3197-61
- 14 Vorkaufsrechtssatzung "Hafengleis am Bamberger Hauptfriedhof"  
Sitzungsvorlage: VO/2020/3275-61
- 15 Vorkaufsrechtssatzung "Kleingärten am ETSV 1930"  
Sitzungsvorlage: VO/2020/3198-61
- 16 Abbruch BA2 und Neubau des Dr.-Robert-Pfleger-Rehabilitations- und Altenpflegezentrums St. Otto (BA1 und BA2)  
Bamberg, Ottostr. 10  
Sitzungsvorlage: VO/2020/3238-62
- 17 Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 9 WE, Garage und Carport  
Bamberg, Storchsgasse 13, 15, 17  
Sitzungsvorlage: VO/2020/3062-62
- 18 Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Gewerbeeinheit  
Antrag der BA v. 30.06.2019  
Bamberg, Kettenbrückstr. 6  
Sitzungsvorlage: VO/2020/2995-62
- 19 Vorbescheid: Errichtung eines Kinder- und Jugendhospiz  
Bamberg, Lobenhofferstr. 10a  
Sitzungsvorlage: VO/2020/3239-62
- 20 Neubau eines Mehrzweckgebäudes mit Sanitärbereich und Sauna (1. OG) sowie Werkstatt und Lager (EG) für den Campingplatz  
Bamberg, Am Campingplatz 1  
Sitzungsvorlage: VO/2020/3192-62
- 21 Haushaltsanträge 2021 - Denkmalpflege  
Sitzungsvorlage: VO/2020/3175-62
- 22 Wasser 2025 - Projekt Sutte Sachstandbericht  
Sitzungsvorlage: VO/2020/3082-65
- 23 Erlass einer Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Bamberg (Abfallwirtschaftssatzung) und Neuerlass der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung der Stadt Bamberg (Abfallgebührensatzung)  
Sitzungsvorlage: VO/2020/3067-65

- 24 Widmung von Straßen und Wegen;  
Ortsstraße "Holzfeldweg"(Fl.-Nr. 5245/22) gemäß Art. 6 des Bayer. Straßen- und Wegegesetz vom 05.10.1981  
Antrag auf Widmung  
Sitzungsvorlage: VO/2020/3220-A6
- 25 Widmung von Straßen und Wegen;  
Beschränkt-öffentlicher Weg "Im Eichhorn" (Fl.-Nr. 151/7) gemäß Art. 6 des Bayer. Straßen- und Wegegesetz vom 05.10.1981  
Antrag auf Widmung  
Sitzungsvorlage: VO/2020/3221-A6
- 26 Widmung von Straßen und Wegen;  
Ortsstraße "Im Eichhorn"(Fl.-Nr. 150/1) gemäß Art. 7 des Bayer. Straßen- und Wegegesetz vom 05.10.1981  
Antrag auf Umstufung zum beschränkt-öffentlichen Weg  
Sitzungsvorlage: VO/2020/3222-A6
- 27 Umnutzung eines ehem. militärischen Gebäudes und Anbau eines Vereinsraumes für den deutsch-arabischen Kulturverein  
Bamberg, Geisfelder Straße, Fl.Nr. 66/2  
Sitzungsvorlage: VO/2020/3296-62

**Niederschrift:**

**zu 1 Eröffnung der öffentlichen Sitzung**

**Vortrag:** Oberbürgermeister Starke

Der Vorsitzende eröffnet die öffentliche Sitzung und stellt fest, dass ordnungsgemäß geladen wurde und Beschlussfähigkeit besteht.

**zu 2 Jahresabschluss EBB 2019  
Lagebericht, Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang  
Sitzungsvorlage: VO/2020/3215-65**

**Vortrag:** Herr berufsmäßiger Stadtrat Felix  
Frau Bock, PricewaterhouseCoopers GmbH

**Beschluss:**

Der Bau- und Werksenat empfiehlt dem Stadtrat folgende Beschlussfassung:

1. Der Jahresabschluss des Entsorgungs- und Baubetriebs der Stadt Bamberg für das Geschäftsjahr 2019 wird mit einer Bilanzsumme von 157.002.777,21 EUR und einem Jahresüberschuss von 1.941.101,35 EUR festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss ist wie folgt zu behandeln:
  - Gewinnvortrag in Höhe von 1.941.101,35 EUR.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig

**zu 3 Halbjahresbericht EBB 2020  
Sachstandsbericht  
Sitzungsvorlage: VO/2020/3217-65**

**Vortrag:** Herr berufsmäßiger Stadtrat Felix

**Beschluss:**

Der Bau- und Werksenat nimmt vom Bericht der Werkleitung Kenntnis.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig

**Vortrag:** Herr Bauer-Banzhaf, Fachbereich Baurecht - Zentrale Beschaffungs- und Vergabestelle

**Beschluss:**

1. Der Bau- und Werkssenat nimmt den Sitzungsvortrag zur Kenntnis.
2. Der Bau- und Werkssenat empfiehlt dem Finanzsenat folgenden Beschluss:
  1. Der Finanzsenat nimmt den Sitzungsvortrag zur Kenntnis.
  2. Der Finanzsenat empfiehlt dem Stadtrat folgende Satzung zu beschließen:

**Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen**  
**(Erschließungsbeitragssatzung - EBS)**  
**vom**

Aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 5a Abs. 9 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) und § 132 Baugesetzbuch (BauGB) erlässt die Stadt Bamberg folgende Satzung:

**§ 1**  
**Erhebung des Erschließungsbeitrages**

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Stadt Bamberg Erschließungsbeiträge nach Art. 5a Abs. 1 KAG sowie nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2**  
**Art und Umfang der Erschließungsanlagen**

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand

- I. für die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze (Art. 5a Abs. 2 Nr. 1 KAG) in

|  |  |
|--|--|
|  | bis zu einer<br>Straßenbreite<br>(Fahrbahnen, Radwege,<br>Gehwege, kombinierte<br>Geh- und Radwege)<br>von |
| 1. Wochenendhausgebieten mit einer Geschossflächenzahl bis 0,2   | 7,0 m  |
| 2. Kleinsiedlungsgebieten mit einer Geschossflächenzahl bis 0,3  | 10,0 m   |
| bei einseitiger Bebaubarkeit   | 8,5 m  |
| 3. Kleinsiedlungsgebieten, soweit sie nicht unter Nr. 2 fallen,<br>Dorfgebieten, reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten,<br>Mischgebieten |  |
| a) mit einer Geschossflächenzahl bis 0,7   | 14,0 m   |
| bei einseitiger Bebaubarkeit   | 10,5 m   |

|   |                  |
|---|------------------|
| b) mit einer Geschossflächenzahl über 0,7 - 1,0<br>bei einseitiger Bebaubarkeit | 18,0 m<br>12,5 m |
| c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 - 1,6                                 | 20,0 m           |
| d) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6                                       | 23,0 m           |

#### 4. Kerngebieten, Gewerbegebieten und Sondergebieten

|   |        |
|---|--------|
| a) mit einer Geschossflächenzahl bis 1,0        | 20,0 m |
| b) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 - 1,6 | 23,0 m |
| c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 - 2,0 | 25,0 m |
| d) mit einer Geschossflächenzahl über 2,0       | 27,0 m |

#### 5. Industriegebieten

|   |        |
|---|--------|
| a) mit einer Baumassenzahl bis 3,0        | 23,0 m |
| b) mit einer Baumassenzahl über 3,0 - 6,0 | 25,0 m |
| c) mit einer Baumassenzahl über 6,0       | 27,0 m |

II. für die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z. B. Fußwege, Wohnwege; Art. 5a Abs. 2 Nr. 2 KAG) bis zu einer Breite von 5 m,

III. für die nicht zum Anbau bestimmten, zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete (Art. 5a Abs. 2 Nr. 3 KAG) bis zu einer Breite von 27 m,

IV. für Parkflächen,

- a) die Bestandteile der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. I und Nr. III sind, bis zu einer weiteren  
Breite von 5 m,
- b) soweit sie nicht Bestandteile der in Nr. I und Nr. III genannten Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind,  
bis zu 15 v.H. aller im Abrechnungsgebiet (§ 4) liegenden Grundstücksflächen,

V. für Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen

- a) die Bestandteile der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. I bis Nr. III sind, bis zu einer weiteren  
Breite von 5 m,
- b) soweit sie nicht Bestandteile der in Nr. I bis Nr. III genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind,  
bis zu 15 v.H. der im Abrechnungsgebiet (§ 4) liegenden Grundstücksflächen,

VI. für Immissionsschutzanlagen.

- (2) Zu dem Erschließungsaufwand nach Abs. 1 Nr. I bis Nr. VI gehören insbesondere die Kosten für
- a) den Erwerb der Grundflächen,
  - b) die Freilegung der Grundflächen,
  - c) die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendiger Erhöhungen oder Vertiefungen,
  - d) die Herstellung von Rinnen sowie der Randsteine,
  - e) die Herstellung von Radwegen,

- f) die Herstellung von Gehwegen,
  - g) die Herstellung von kombinierten Geh- und Radwegen,
  - h) die Herstellung von Mischflächen,
  - i) die Herstellung der Beleuchtungseinrichtung,
  - j) die Herstellung der Entwässerungseinrichtung der Erschließungsanlagen,
  - k) den Anschluss an andere Erschließungsanlagen,
  - l) die Herstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wegen Eingriffs beitragsfähiger Maßnahmen in Natur und Landschaft,
  - m) die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
  - n) die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern.
- (3) Der Erschließungsaufwand umfasst auch den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.
- (4) Der Erschließungsaufwand im Rahmen des Abs. 1 umfasst auch die Kosten, die für die Teile der Fahrbahn einer Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Staats- oder Kreisstraße entstehen, die über die Breiten der anschließenden freien Strecken hinausgehen.
- (5) Soweit Erschließungsanlagen im Sinne des Abs. 1 als Sackgassen enden, ist für den erforderlichen Wendehammer der Aufwand bis zur vierfachen Gesamtbreite der Sackgasse beitragsfähig.

### **§ 3**

#### **Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes**

- (1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder diesen Aufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), ermitteln.
- (3) Die Aufwendungen für Fußwege und Wohnwege (§ 2 Abs. 1 Nr. II), für Sammelstraßen (§ 2 Abs. 1 Nr. III), für Parkflächen (§ 2 Abs. 1 Nr. IV b), für Grünanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. V b) und für Immissionsschutzanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. VI, § 10) werden den zum Anbau bestimmten Straßen, Wegen und Plätzen, zu denen sie von der Erschließung her gehören, zugerechnet. Das Verfahren nach Satz 1 findet keine Anwendung, wenn das Abrechnungsgebiet (§ 4) der Fuß- und Wohnwege, der Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen oder Immissionsschutzanlagen von dem Abrechnungsgebiet der Straßen, Wege und Plätze abweicht; in diesem Fall werden die Fuß- und Wohnwege, die Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen und Immissionsschutzanlagen selbstständig als Erschließungsanlagen abgerechnet.

### **§ 4**

#### **Abrechnungsgebiet**

Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Erschließungseinheit abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Erschließungsanlage bzw. Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

### **§ 5**

#### **Anteil der Stadt Bamberg**

Die Stadt Bamberg trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

## § 6 Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Bei zulässiger gleicher Nutzung der Grundstücke wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils der Stadt Bamberg (§ 5) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 4) nach den Grundstücksflächen verteilt.
- (2) Ist in einem Abrechnungsgebiet (§ 4) eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig, wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils der Stadt Bamberg (§ 5) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 4) verteilt, indem die Grundstücksflächen mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht werden, der im Einzelnen beträgt:
  1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit und gewerblich oder sonstig nutzbaren Grundstücken, auf denen keine oder nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist 1,0
  2. bei mehrgeschossiger Bebaubarkeit zuzüglich je weiteres Vollgeschoss 0,25
- (3) Als Grundstücksfläche gilt:
  1. bei Grundstücken, die vollständig im Bereich eines Bebauungsplanes im Sinne von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB oder teilweise im beplanten Bereich und im Übrigen im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) bzw. vollständig im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) liegen, der Flächeninhalt des Buchgrundstücks, wie er sich aus der Eintragung im Grundbuch ergibt. Bei Grundstücken, die nur teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) liegen und im Übrigen im Außenbereich (§ 35 BauGB), die Grundstücksfläche, die sich innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes befindet.
  2. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB), die in den Außenbereich (§ 35 BauGB) übergehen und bei denen sich die Grenze zwischen Innen- und Außenbereich nicht aus einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB ergibt, die tatsächliche Grundstücksfläche innerhalb des unbeplanten Innenbereichs. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die Grenze der Nutzung bestimmt wird.
- (4) Beitragspflichtige Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit oder die mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit gewerblich oder in sonstiger Weise vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden dürfen, z. B. Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder, Campingplätze, Dauerkleingärten, werden mit 0,5 der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.
- (5) Als zulässige Zahl der Vollgeschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Weist der Bebauungsplan lediglich eine höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand- oder Firsthöhe aus, so gilt diese geteilt durch 2,6 in Wohn- und Mischgebieten, geteilt durch 3,5 in Gewerbe- und Industriegebieten. Sind beide Höhen festgesetzt, so ist die höchstzulässige Wandhöhe maßgebend. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet. Setzt der Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch eine Baumassenzahl noch die höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand- oder Firsthöhe fest, so findet Abs. 8 Anwendung.
- (6) Ist im Einzelfall eine größere Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.

- (7) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Bei mehrgeschossigen Parkbauten bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl ihrer Geschosse.
- (8) In unbeplanten Gebieten sowie im Fall des Abs. 5 Satz 6 ist maßgebend
1. bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.
  2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- Vollgeschosse sind Geschosse, die vollständig über der natürlichen oder festgelegten Geländeoberfläche liegen und über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Als Vollgeschosse gelten auch Kellergeschosse, deren Deckenunterkante im Mittel mindestens 1,20 m höher liegt als die natürliche oder festgelegte Geländeoberfläche.
- (9) Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,5 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet. Ist ein Grundstück mit einer Kirche bebaut, so sind zwei Vollgeschosse anzusetzen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.
- (10) Werden in einem Abrechnungsgebiet (§ 4) außer zu mehr als einem Drittel gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplans in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, auch andere Grundstücke erschlossen, so sind für die Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für die Grundstücke, die zu mehr als einem Drittel gewerblich genutzt werden, die in Abs. 2 genannten Nutzungsfaktoren um je 30 v.H. zu erhöhen. Als gewerblich genutzt oder nutzbar gelten auch Grundstücke, wenn sie zu mehr als einem Drittel Geschäfts-, Büro-, Praxis-, Unterrichts-, Heilbehandlungs- oder ähnlich genutzte Räume beherbergen oder in zulässiger Weise beherbergen dürfen.

## **§ 7**

### **Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke**

Für Grundstücke, die von mehr als einer Erschließungsanlage im Sinne des Art. 5a Abs. 2 Nr. 1 KAG erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen. Dies gilt nicht,

1. wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage erhoben wird und Beiträge für weitere Anlagen zu deren erstmaliger Herstellung weder nach dem geltenden Recht noch nach vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften erhoben worden sind oder erhoben werden,
2. für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für Grundstücke, die gem. § 6 Abs. 10 als gewerblich genutzt gelten.

## **§ 8**

### **Kostenspaltung**

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung der Grundflächen,
3. die Fahrbahn, auch Richtungsfahrbahnen,
4. die Radwege,

5. die Gehwege zusammen oder einzeln,
6. die gemeinsamen Geh- und Radwege,
7. die unselbstständigen Parkplätze,
8. die Mehrzweckstreifen,
9. die Mischflächen,
10. die Sammelstraßen,
11. die Parkflächen,
12. die Grünanlagen,
13. die Beleuchtungseinrichtungen und
14. die Entwässerungseinrichtungen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Diesen Zeitpunkt stellt die Stadt Bamberg fest.

## **§ 9**

### **Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen**

- (1) Die zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze sowie Sammelstraßen und Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie die nachstehenden Merkmale aufweisen:
  1. eine Pflasterung, eine Asphalt-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau,
  2. Straßenentwässerung und Beleuchtung,
  3. Anschluss an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße.
- (2) Geh- und Radwege sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Abgrenzung gegen die Fahrbahn und gegeneinander (außer bei Mischflächen) sowie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphaltbelag oder eine ähnliche Decke in neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau aufweisen.
- (3) Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen gärtnerisch gestaltet sind.
- (4) Zu den Merkmalen der endgültigen Herstellung der in den Abs. 1 bis 3 genannten Erschließungsanlagen gehören alle Maßnahmen, die durchgeführt werden müssen, damit die Stadt Bamberg das Eigentum oder eine Dienstbarkeit an den für die Erschließungsanlage erforderlichen Grundstücken erlangt.

## **§ 10**

### **Immissionsschutzanlagen**

Art, Umfang, Verteilungsmaßstab und Herstellungsmerkmale von Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissions-schutzgesetzes werden durch ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

## **§ 11**

### **Entstehen der Beitragspflicht**

Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen, für Teilbeträge, sobald die Maßnahmen, deren Aufwand durch die Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen sind. Im Falle des Art. 5a Abs. 9 KAG i.V.m. § 128 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB entsteht die Beitragspflicht mit der Übernahme durch die Stadt Bamberg.

## **§ 12**

### **Vorausleistungen**

Im Fall des Art. 5a Abs. 9 KAG i.V.m. § 133 Abs. 3 BauGB können Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erhoben werden.

## **§ 13**

### **Beitragspflichtiger**

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

## **§ 14**

### **Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids, die Vorausleistung einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheids zur Zahlung fällig.

## **§ 15**

### **Ablösung des Erschließungsbeitrages**

- (1) Der Erschließungsbeitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5a Abs. 9 KAG i. V. m. § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Erschließungsbeitrages.
- (2) Ein Ablösungsvertrag wird unwirksam, wenn sich zum Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflichten ergibt, dass der auf das betreffende Grundstück entfallende Erschließungsbeitrag das Doppelte oder mehr als Doppelte bzw. die Hälfte oder weniger als die Hälfte des Ablösungsbetrages ausmacht. In einem solchen Fall ist der Erschließungsbeitrag durch Bescheid festzusetzen und unter Anrechnung des gezahlten Ablösungsbetrages anzufordern oder die Differenz zwischen gezahltem Ablösungsbetrag und Erschließungsbeitrag zu erstatten.

## **§ 16**

### **Erlass bei Altfällen**

- (1) Erschließungsbeiträge können bis zu einem Drittel des zu erhebenden oder bereits erhobenen Betrags erlassen werden, sofern seit dem Beginn der erstmaligen technischen Herstellung der Erschließungsanlage mindestens 25 Jahre vergangen sind und die Beitragspflichten im Zeitraum vom 1. April 2012 bis 31. März 2021 entstanden sind oder entstehen. Liegt der Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2018 und dem 31. März 2021, so kann auch ein höherer Anteil festgelegt oder der Beitrag ganz erlassen werden.
- (2) Die Entscheidung darüber trifft der Stadtrat.

## **§17**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2020 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Erschließungsbeitragssatzung vom 07.12.2000 außer Kraft.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja- Stimmen: 12  
Nein- Stimmen: 1

Auf Antrag der Verwaltung ergeht der **neue § 16**.

**zu 5 Bericht über den Sachstand wichtiger Vorhaben der Bauleitplanung, der Stadtsanierung, der Stadtgestaltung, der Bauordnung, der Denkmalpflege, des Baurechts, des Straßenbaus, des Brückenbaus, des Kanalbaus und der Kläranlage aus Anlass der Neukonstituierung des Bau- und Werksenats (Projektsachstandsbericht)**  
**Sitzungsvorlage: VO/2020/3143-R6**

**Vortrag:** Herr berufsmäßiger Stadtrat Beese

**Beschluss:**

1. Der Bau- und Werksenat nimmt den Bericht des Baureferenten zur Kenntnis.
2. Der Antrag der Stadtratsfraktion Grünes Bamberg vom 13. März 2020 und der Antrag von Frau Stadtratsmitglied Reinfelder vom 16.09.2019 sind hiermit geschäftsordnungsmäßig behandelt.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig

**zu 6 Bebauungsplanverfahren Nr. 211 G  
Für den Bereich zwischen Hallstadter Straße, Lichtenhaidestraße und Hohmannstraße  
Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan  
Bebauungsplan der Innenentwicklung  
Änderung des Baulinienplanes Nr. 211 A  
Sitzungsvorlage: VO/2020/3231-61**

**Vortrag:** Herr berufsmäßiger Stadtrat Beese

**Beschluss:**

1. Der Bau- und Werksenat nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.
2. Der Bau- und Werksenat billigt das Bebauungsplan-Konzept Nr. 211 G vom 15.07.2020 mit Begründung.
3. Der Bau- und Werksenat beauftragt die Verwaltung die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.
4. Der Bau- und Werksenat beauftragt die Verwaltung die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu unterrichten.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig

|             |  |
|-------------|--|
| <b>zu 7</b> | <b>Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren<br/>mit integriertem Landschaftsplan für den Bereich "Campingplatz Bug"<br/>Sitzungsvorlage: VO/2020/3257-61</b> |
|-------------|--|

**Vortrag:** Herr berufsmäßiger Stadtrat Beese

**Beschluss:**

1. Der Bau- und Werksenat nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.
2. Der Bau- und Werksenat beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Teiländerung des Flächennutzungsplanes für das im Plankonzept des Stadtplanungsamtes vom 15.07.2020 abgegrenzte Gebiet.
3. Der Bau- und Werksenat billigt das Konzept der Flächennutzungsplan-Änderung mit Begründung und Umweltbericht vom 15.07.2020.
4. Der Bau- und Werksenat beauftragt die Verwaltung, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.
5. Der Bau- und Werksenat beauftragt die Verwaltung, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu unterrichten.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig

|             |   |
|-------------|---|
| <b>zu 8</b> | <b>Sanierungsgebiet "AG" -"Sand"<br/>Laufzeitverlängerung der rechtskräftigen Sanierungssatzung "Sand" gemäß § 142 Abs.<br/>3 Satz 4 BauGB<br/>Sitzungsvorlage: VO/2020/3113-61</b> |
|-------------|---|

**Vortrag:** Herr berufsmäßiger Stadtrat Beese

**Beschluss:**

1. Der Bau- und Werksenat nimmt den Sitzungsvortrag zur Kenntnis.
2. Der Bau- und Werksenat legt gemäß § 142 Abs. 3 Satz 4 BauGB das End-Datum für die Durchführung der Sanierung im Sanierungsgebiet „Sand“ auf den 31.12.2028 fest.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig

**zu 9** Sanierungsgebiet "Bamberg-Mitte"  
Laufzeitverlängerung der rechtskräftigen Sanierungssatzung "Bamberg-Mitte" gemäß  
§ 142 Abs. 3 Satz 4 BauGB  
Sitzungsvorlage: VO/2020/3115-61

**Vortrag:** Herr berufsmäßiger Stadtrat Beese

**Beschluss:**

1. Der Bau- und Werksenat nimmt den Sitzungsvortrag zur Kenntnis.
2. Der Bau- und Werksenat legt gemäß § 142 Abs. 3 Satz 4 BauGB das End-Datum für die Durchführung der Sanierung im Sanierungsgebiet "Bamberg-Mitte" auf den 31.12.2028 fest.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig

**zu 10** Erhaltungsgebiete nach § 172 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch  
Sitzungsvorlage: VO/2020/3194-61

**Vortrag:** Herr berufsmäßiger Stadtrat Beese

**Beschluss:**

1. Der Bau- und Werksenat nimmt den Sitzungsvortrag des Baureferates zur Kenntnis.
2. Der Bau- und Werksenat beauftragt die Verwaltung Erhaltungssatzungen nach § 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB für die Bereiche Sanierungsgebiet „St.-Getreu-Straße“, Sanierungsgebiet "AW" - "Geyerswörth" und Neues Rathaus zu erarbeiten.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig

|  |
|--|
| <b>zu 11</b> <b>Vorkaufsrechtssatzung "Coburger Straße"</b><br><b>Sitzungsvorlage: VO/2020/3190-61</b> |
|--|

**Vortrag:** Herr berufsmäßiger Stadtrat Beese

**Beschluss:**

1. Der Bau- und Werksenat nimmt den Sitzungsvortrag zur Kenntnis.
2. Der Bau- und Werksenat beschließt aufgrund
  - a) des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796) in der zuletzt geänderten Fassung sowie
  - b) des § 25 Abs. 1 und Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634),die Vorkaufsrechtssatzung "Coburger Straße" entsprechend der Anlage, bestehend aus Satzungstext mit Lageplan vom 07.07.2020 als Satzung.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig

|  |
|--|
| <b>zu 12</b> <b>Vorkaufsrechtssatzung "Schwarzenbergstraße"</b><br><b>Sitzungsvorlage: VO/2020/3196-61</b> |
|--|

**Vortrag:** Herr berufsmäßiger Stadtrat Beese

**Beschluss:**

1. Der Bau- und Werksenat nimmt den Sitzungsvortrag zur Kenntnis.
2. Der Bau- und Werksenat beschließt aufgrund
  - a) es Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796) in der zuletzt geänderten Fassung sowie
  - b) des § 25 Abs. 1 und Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634),die Vorkaufsrechtssatzung "Schwarzenbergstraße" entsprechend der Anlage, bestehend aus Satzungstext mit Lageplan vom 23.06.2020 als Satzung.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig

|   |
|---|
| <b>zu 13</b> <b>Vorkaufsrechtssatzung "Umfeld S-Bahn-Halt Bamberg Süd"</b><br><b>Sitzungsvorlage: VO/2020/3197-61</b> |
|---|

**Vortrag:** Herr berufsmäßiger Stadtrat Beese

**Beschluss:**

1. Der Bau- und Werkssenat nimmt den Sitzungsvortrag zur Kenntnis.
2. Der Bau- und Werkssenat beschließt aufgrund
  - a) des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796) in der zuletzt geänderten Fassung sowie
  - b) des § 25 Abs. 1 und Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634),die Vorkaufsrechtssatzung "Umfeld S-Bahn-Halt Bamberg Süd" entsprechend der Anlage, bestehend aus Satzungstext mit Lageplan vom 23.06.2020 als Satzung.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:                      12  
Nein-Stimmen:                    1

|  |
|--|
| <b>zu 14</b> <b>Vorkaufsrechtssatzung "Hafengleis am Bamberger Hauptfriedhof"</b><br><b>Sitzungsvorlage: VO/2020/3275-61</b> |
|--|

**Vortrag:** Herr berufsmäßiger Stadtrat Beese

**Beschluss:**

1. Der Bau- und Werkssenat nimmt den Sitzungsvortrag zur Kenntnis.
2. Der Bau- und Werkssenat beschließt aufgrund
  - a) des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796) in der zuletzt geänderten Fassung sowie
  - b) des § 25 Abs. 1 und Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634),die Vorkaufsrechtssatzung "Hafengleis am Bamberger Hauptfriedhof" entsprechend der Anlage, bestehend aus Satzungstext mit Lageplan vom 07.07.2020 als Satzung.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig

|              |  |
|--------------|--|
| <b>zu 15</b> | <b>Vorkaufsrechtssatzung "Kleingärten am ETSV 1930"</b><br><b>Sitzungsvorlage: VO/2020/3198-61</b> |
|--------------|--|

**Vortrag:** Herr berufsmäßiger Stadtrat Beese

**Beschluss:**

1. Der Bau- und Werkssenat nimmt den Sitzungsvortrag zur Kenntnis.
2. Der Bau- und Werkssenat beschließt aufgrund
  - a) des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796) in der zuletzt geänderten Fassung sowie
  - b) des § 25 Abs. 1 und Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634),

die Vorkaufsrechtssatzung „Kleingärten am ETSV 1930“ entsprechend der Anlage, bestehend aus Satzungstext mit Lageplan vom 07.07.2020 als Satzung.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig

|              |  |
|--------------|--|
| <b>zu 16</b> | <b>Abbruch BA2 und Neubau des Dr.-Robert-Pfleger-Rehabilitations- und<br/>Altenpflegezentrums St. Otto (BA1 und BA2)<br/>Bamberg, Ottostr. 10</b><br><b>Sitzungsvorlage: VO/2020/3238-62</b> |
|--------------|--|

**Vortrag:** Herr berufsmäßiger Stadtrat Beese

**Beschluss:**

Der Bau- und Werkssenat stimmt der baurechtlichen Genehmigung zu.  
Vor Erteilung der Baugenehmigung ist ein städtebaulicher Vertrag abzuschließen, der die Auflagen von Denkmalpflege und Stadtheimatpflege aufnimmt.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig

**zu 17**      **Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 9 WE, Garage und Carport**  
**Bamberg, Storchsgasse 13, 15, 17**  
**Sitzungsvorlage: VO/2020/3062-62**

**Vortrag:**    Herr berufsmäßiger Stadtrat Beese

**Beschluss:**

Der Bau- und Werksenat stimmt der baurechtlichen Genehmigung zu unter der Maßgabe, dass die grundbuchrechtliche Absicherung der Bäume rechtssicher erfolgt und ein städtebaulicher Vertrag abgeschlossen wird.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:                      8  
Nein-Stimmen:                    5

**zu 18**      **Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Gewerbeinheit**  
**Antrag der BA v. 30.06.2019**  
**Bamberg, Kettenbrückstr. 6**  
**Sitzungsvorlage: VO/2020/2995-62**

**Vortrag:**    Herr berufsmäßiger Stadtrat Beese

**Beschluss:**

1. Der Bau- und Werksenat stimmt den Befreiungen vom Bebauungsplan und der baurechtlichen Genehmigung zu.
2. Die Baugenehmigung kann ausgefertigt werden, wenn die konstruktive Ausbildung der Fassade an einem Muster 1:1 städtebaulich, architektonisch und gestalterisch abgestimmt wurde und in einem städtebaulichen Vertrag weitere Details geregelt sind.
3. Der Antrag von Herrn Herbert Lauer vom 30.06.2019 ist damit geschäftsordnungsmäßig behandelt.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:                      11  
Nein-Stimmen:                    2

**zu 19**      **Vorbescheid: Errichtung eines Kinder- und Jugendhospiz  
Bamberg, Lobenhofferstr. 10a  
Sitzungsvorlage: VO/2020/3239-62**

**Vortrag:**    Herr Stenglein, Leiter Bauordnungsamt

**Beschluss:**

Der Bau- und Werksenat stimmt dem Antrag auf Vorbescheid zu und ermächtigt die Verwaltung den Bauantrag im Verwaltungsweg zu genehmigen, soweit er dem Vorbescheid entspricht.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig

**zu 20**      **Neubau eines Mehrzweckgebäudes mit Sanitärbereich und Sauna (1. OG) sowie  
Werkstatt und Lager (EG) für den Campingplatz  
Bamberg, Am Campingplatz 1  
Sitzungsvorlage: VO/2020/3192-62**

**Vortrag:**    Herr Stenglein, Leiter Bauordnungsamt

**Beschluss:**

Der Bau- und Werksenat stimmt der baurechtlichen Genehmigung zu.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig

**zu 21**      **Haushaltsanträge 2021 - Denkmalpflege  
Sitzungsvorlage: VO/2020/3175-62**

**Vortrag:**    Herr Stenglein, Leiter Bauordnungsamt

**Beschluss:**

1. Der Bau- und Werksenat nimmt den Bericht des Baureferates zur Kenntnis.
2. Der Bau- und Werksenat beauftragt die Verwaltung, die vorgenannten Haushaltsansätze im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung für das Jahr 2021 anzumelden.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig

**zu 22**      **Wasser 2025 - Projekt Sutte Sachstandbericht**  
**Sitzungsvorlage: VO/2020/3082-65**

**Vortrag:**    Herr berufsmäßiger Stadtrat Beese

**Beschluss:**

1. Der Bau- und Werksenat nimmt den Bericht des Entsorgungs- und Baubetrieb zur Kenntnis.
2. Der Bau- und Werksenat stimmt der dargestellten Vorgehensweise zu.
3. Die Ziffer 1 des Antrages der CSU und BA Stadtratsfraktion vom 15.06.2020 ist hiermit geschäftsordnungsmäßig behandelt.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig

**zu 23**      **Erlas einer Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Bamberg (Abfallwirtschaftssatzung) und Neuerlass der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung der Stadt Bamberg (Abfallgebührensatzung)**  
**Sitzungsvorlage: VO/2020/3067-65**

**Vortrag:**    Herr berufsmäßiger Stadtrat Felix

**Beschluss:**

1. Der Bau- und Werksenat nimmt vom Sitzungsvortrag der Verwaltung Kenntnis.
2. Der Bau- und Werksenat empfiehlt dem Stadtrat folgende Beschlussfassung:
  - a. Die Gebühr für den Restmüllsack wird auf 6,00 €, die Gebühr für den Gartenabfallsack auf 2,00 € festgesetzt.
  - b. Die Abrechnung von Leistungen auf dem Wertstoffhof wird auf Gebühren auf Basis einer Gebührenordnung umgestellt.
  - c. Für Bauschutt II (Putz, Keramik, Fliesen, Gips u.ä.) wird eine Gebühr von 55,00 €/t, für asbesthaltige Abfälle (Eternit) von 260,00 €/t, für Dämmmaterialien von 405,00 €/t und für PCB-Kondensatoren von gewerblichen Anlieferern von 1,50 €/kg festgesetzt.
3. Der Bau- und Werksenat empfiehlt dem Stadtrat folgende Satzung zu erlassen:

**Satzung**  
**zur**  
**Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Bamberg**  
**(Abfallwirtschaftssatzung) vom 11. September 2014 (Rathaus Journal Nr. 22 vom 24.**  
**Oktober 2014)**

**Vom.....**

Die Stadt Bamberg erlässt auf Grund der Art. 3 und 7 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl S. 396), zuletzt geändert durch Art. 11a des Gesetzes vom 10. Dezember 2019 (GVBl. S. 686) in Verbindung mit Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-1), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl S. 737), folgende Satzung:

## § 1

Die Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Bamberg (Abfallwirtschaftssatzung) vom 11. September 2014 (Rathaus Journal Nr. 22 vom 24. Oktober 2014) wird wie folgt geändert:

1. In § 16 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Großbehälter können abweichend hiervon nach Ermessen der Stadt Bamberg auch wöchentlich bzw. alle zwei Wochen abgefahren werden. Ein Rechtsanspruch auf einen verkürzten Abholturnus besteht nicht.“

2. In § 16 Abs. 4 werden folgende Sätze angefügt:

„Müllgroßbehälter können auf Antrag der Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer abweichend hiervon wöchentlich abgefahren werden. Der Antrag kann nur für alle Müllgroßbehälter für Restmüll eines Grundstücks gestellt werden. Eine Mischung verschiedener Abfuhrintervalle ist unzulässig. Ein Rechtsanspruch auf den verkürzten Abholturnus besteht nicht.“

## § 2

Diese Satzung tritt am 1. August 2020 in Kraft.

4. Der Bau- und Werkssenat empfiehlt dem Stadtrat folgende Satzung zu erlassen:

### **Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung der Stadt Bamberg (Abfallgebührensatzung)**

**Vom.....**

#### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Gebührenerhebung
- § 2 Gebührensschuldner
- § 3 Gebührenmaßstab
- § 4 Gebührensatz
- § 5 Entstehen der Gebührensschuld
- § 6 Fälligkeit der Gebührensschuld
- § 7 Aufgabenübertragung
- § 8 In-Kraft-treten

Die Stadt Bamberg erlässt auf Grund des Art. 7 Abs. 2 und 5 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl S. 396), zuletzt geändert durch Art. 11a des Gesetzes vom 10. Dezember 2019 (GVBl. S. 686) und der Art. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juni 2020 (GVBl S. 286), und der Art. 23, 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-1), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl S. 737), folgende Gebührensatzung:

### **§ 1 Gebührenerhebung**

Die Stadt Bamberg erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Bamberg benutzt.
- (2) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des an die Abfallentsorgung der Stadt angeschlossenen Grundstücks als Benutzer. Bei der Verwendung von Müllsäcken ist der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen sind der Abfallerzeuger und der Anlieferer Benutzer. Die Abfallentsorgung der Stadt benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle die Stadt entsorgt.
- (3) Miteigentümer und andere dinglich Nutzungsberechtigte eines angeschlossenen Grundstücks sind Gesamtschuldner. Bei Grundstücken, die im Wohnungs- oder Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG) in der jeweils geltenden Fassung stehen, ist Gebührenschuldnerin die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer. Daneben sind Schuldner auch die einzelnen Wohnungseigentümer; § 10 Abs. 8 WEG gilt entsprechend. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenanforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.
- (4) Die Gebühren für die Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem ruhen auf dem Grundstück als öffentliche Last (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

### **§ 3 Gebührenmaßstab**

- (1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Restmüllbehältnisse bzw. nach der Zahl der Müllsäcke.
- (2) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen an die Müllverbrennungsanlage Bamberg bestimmt sich die Gebühr nach der Benutzungsordnung für das Müllheizkraftwerk Bamberg.
- (3) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen an den Wertstoffhof Bamberg bestimmt sich die Gebühr nach der Gebührenordnung für den Wertstoffhof Bamberg, die dieser Satzung als Anlage 1 beigefügt ist.
- (4) Die Gebühr für die Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) bestimmt sich nach den der Stadt Bamberg tatsächlich entstandenen Kosten.

### **§ 4 Gebührensatz**

- (1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem beträgt bei 14-tägiger Abfuhr der Restmüllbehältnisse jährlich
  - 138,00 € für eine 80-l-Mülltonne
  - 207,00 € für eine 120-l-Mülltonne
  - 414,00 € für eine 240-l-Mülltonne
  - 1.327,00 € für einen 0,77 m<sup>3</sup> Müllgroßbehälter
  - 1.896,00 € für einen 1,1 m<sup>3</sup> Müllgroßbehälter.
- (2) Bei wöchentlicher Abfuhr der Restmüllbehältnisse werden die in Abs. 1 geregelten Gebühren verdoppelt.
- (3) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen Restmüllsäcken beträgt für jeden Sack 6,00 EUR. Die Gebühr für die Abfuhr kompostierbarer Gartenabfälle unter Verwendung von Gartenabfallsäcken beträgt für jeden Sack 2,00 €.
- (4) Die Höhe der Benutzungsentgelte für die Behandlung und Ablagerung von Abfällen, die an die Müllverbrennungsanlage Bamberg selbst angeliefert werden (Abfälle der Gewerbebetriebe, sonstiger Einrichtungen oder Personen, die nicht über die Hausmüllabfuhr angeliefert werden), wird durch die Benutzungsordnung für das Müllheizkraftwerk Bamberg geregelt.

(5) Die Höhe der Gebühr bei der Selbstanlieferung von Abfällen an den Wertstoffhof Bamberg bestimmt sich nach der Gebührenordnung für den Wertstoffhof Bamberg (Anlage 1).

### **§ 5 Entstehen der Gebührenschuld**

(1) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem werden die Gebühren für das Kalenderjahr erhoben und entstehen am 1. Januar.

Beginnt, endet oder ändert sich das Nutzungsverhältnis mit der Stadt Bamberg während eines Kalenderjahres, so wird die Gebühr nach Satz 1 mit dem der Dauer des Nutzungsverhältnisses entsprechenden Bruchteil erhoben. Der Ermittlung des Bruchteiles werden nur volle Kalendermonate zugrunde gelegt. Angefangene Kalendermonate gelten als volle Kalendermonate.

(2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen Restmüll- bzw. Gartenabfallsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Sackes an den Benutzer.

(3) Bei Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle.

(4) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch die Stadt.

### **§ 6 Fälligkeit der Gebührenschuld**

(1) Die Gebühren nach § 4 Abs. 1 und 2 werden zu je einem Viertel ihres Jahresbetrags am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids.

(2) Auf Antrag des Gebührenschuldners können die Gebühren abweichend vom Absatz 1 am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird; die Änderung muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Jahres beantragt werden.

(3) Einzelne Monatsgebühren zu Beginn oder Ende der Gebührenpflicht sowie nachträgliche Festsetzungen vorangegangener Erhebungszeiträume werden einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

(4) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen Müllsäcken, bei Selbstanlieferung und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) wird die Gebühr mit dem Entstehen der Gebührenschuld fällig.

## **§ 7 Aufgabenübertragung**

Gemäß Art. 7 Abs. 5 Nr. 6 BayAbfG werden mit

1. der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen,
2. der Gebührenberechnung,
3. der Ausfertigung und Versendung der Gebührenbescheide,
4. der Entgegennahme der Gebühr

in den Fällen

1. des § 4 Abs. 4 der Zweckverband Müllheizkraftwerk Stadt und Landkreis Bamberg beauftragt,
2. des § 4 Abs. 5 die Eichhorn Transport und Entsorgungs GmbH beauftragt.

## **§ 8 In-Kraft-treten**

(1) Diese Satzung tritt am 1. August 2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung der Stadt Bamberg (Abfallgebührensatzung) vom 13. November 2006 außer Kraft.

### **Anlage 1**

#### **Gebührenordnung für den Wertstoffhof der Stadt Bamberg**

Wertstoffhof der Stadt Bamberg

Rheinstr. 8

96052 Bamberg

Tel.: 0951 / 6030-250

Fax: 0951 / 6030-252

## **1. Privatanlieferer**

**Ohne separate Anlieferungsgebühr können entsorgt werden:**

### **Altpapier**

Mischpapier, Zeitungen  
Pappe, Kartonage

### **Baustoffe**

Bauschutt I bis 500 kg

(Beton, Steine, Ziegel in reiner Form)

(Die Kostenfreiheit bezieht sich auf eine Anfahrt pro Tag. Sollte die Menge die 500 kg Grenze überschreiten, muss die angelieferte Menge komplett berechnet werden.)

**Glas**

Flaschen, Konservengläser (weiß, braun, grün)  
Flachglas, gemischt  
Flachglas, weiß

**Kunststoffe, Verbundstoffe**

Verpackungen  
CDs/DVDs

**Elektronikschrott**

Bildschirme (Computer)  
Fernseher  
Braune Ware (HiFi-Anlagen usw.)  
Weiße Ware (Waschmaschinen usw.)  
Kühlgeräte, Haushaltsgröße  
Leuchtmittel  
Leuchtmittel (groß)  
Nachtspeicherofen<sup>1</sup>  
Photovoltaikmodul (max. 1,00 x 2,00 Meter)

**Sonstiges**

Korken

**Metalle**

Aluminium (Bleche usw.)  
Weißblech  
Eisenschrott  
Gussteile  
Kupfer  
Kabelschrott

**Problemabfälle**

Altlacke ausgehärtet  
Altlacke/ -farben, Lackierabfälle  
Altöl  
Ammoniak  
Arzneimittel  
Druckerpatronen/-toner  
Feuerlöscher  
Fotochemikalien  
Frostschutzmittel  
Halogenierte Lösungsmittel  
Kfz-Batterien  
Kleinbatterien  
Kühlerflüssigkeit  
Laugen  
Leergebinde mit schädlichem Restinhalt  
Leuchtstoffröhren  
Lösemittelgemische nicht halogeniert  
Ölfilter  
Ölverunreinigte Betriebsmittel  
Öl-Wassergemisch/ Bohrölemulsion  
PCB-Kondensatoren  
Pflanzen-/Holzschutzmittel  
PU-Schaumdosen

Quecksilberhaltige Abfälle  
Reiniger/ Tenside/ Chemikalien  
Säuren  
Spraydosen mit schädlichem Restinhalt

**Für folgende Anlieferungen von Privatpersonen wird eine Anlieferungsgebühr erhoben:**

|  | <b>Gebühr in Euro</b> |
|--|-----------------------|
| <b>Baustoffe</b>   |                       |
| Bauschutt I (Beton, Steine, Ziegel in reiner Form) (ab 500 kg) | 16,50 €/t             |
| Bauschutt II (Putz, Keramik, Fliesen, Gips u.ä.)               | 55,00 €/t             |
| Eternit (asbesthaltig) <sup>1</sup>                            | 260,00 €/t            |
| Gipskarton, Heraklith  | 250,00 €/t            |
| Dämmmaterial (z.B. Stein- und Glaswolle)                       | 405,00 €/t            |
| <b>Sonstiges</b>   |                       |
| Altreifen (max. 1,2 x 0,4m)                                    | 237,00 €/t            |
| Altreifen Pkw ohne Felgen                                      | 2,00 €/St.            |

**<sup>1</sup> Eine Anlieferung von Nachtspeicheröfen und asbesthaltigen Materialien ist nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung möglich. Materialien müssen luftdicht verpackt sein.**

---

## 2. Gewerbliche Anlieferer

**Ohne separate Anlieferungsgebühr können entsorgt werden:**

### **Altpapier**

Mischpapier, Zeitungen  
Pappe, Kartonage

### **Glas**

Flaschen, Konservengläser (weiß, braun, grün)

### **Kunststoffe, Verbundstoffe**

Verpackungen  
CDs/DVDs

### **Elektronikschrott**

Bildschirme (Computer)  
Fernseher  
Braune Ware (HiFi-Anlagen usw.)  
Weiße Ware (Waschmaschinen usw.)  
Kühlgeräte, Haushaltsgröße  
Leuchtmittel  
Leuchtmittel (groß)  
Nachtspeicheröfen<sup>2</sup>  
Photovoltaikmodul (max. 1,00 x 2,00 Meter)**Sonstiges**  
Korken

**Metalle**

Aluminium (Bleche usw.)  
 Weißblech  
 Eisenschrott  
 Gussteile  
 Kupfer  
 Kabelschrott

**Problemabfälle**

Druckerpatronen/-toner  
 Kleinbatterien  
 Leuchtstoffröhren  
 PU-Schaumdosen

**Für folgende gewerbliche Anlieferungen wird eine Anlieferungsgebühr erhoben:**

|  | <b>Gebühr in Euro</b> |
|--|-----------------------|
| <b>Baustoffe</b>                                   |                       |
| Bauschutt I (Beton, Steine, Ziegel in reiner Form) | 16,50 €/t             |
| Bauschutt II (Putz, Keramik, Fliesen, Gips u.ä.)   | 55,00 €/t             |
| Eternit (asbesthaltig) <sup>2</sup>                | 260,00 €/t            |
| Gipskarton, Heraklith                              | 250,00 €/t            |
| Dämmmaterial (z.B. Stein- und Glaswolle)           | 405,00 €/t            |
| <b>Glas</b>  |                       |
| Flachglas, gemischt                                | 46,00 €/t             |
| Flachglas, weiß                                    | 30,00 €/t             |
| <b>Sonstiges</b>                                   |                       |
| Altreifen (max. 1,2 x 0,4m)                        | 237,00 €/t            |
| Altreifen Pkw ohne Felgen                          | 2,00 €/St.            |
| <b>Problemabfälle</b>                              |                       |
| Altlacke ausgehärtet                               | 2,00 €/St.            |
| Altlacke/ -farben, Lackierabfälle                  | 0,15 €/kg             |
| Altöl  | 1,00 €/kg             |
| Ammoniak   | 0,15 €/kg             |
| Feuerlöscher                                       | 0,75 €/kg             |
| Fotochemikalien                                    | 13,00 €/St.           |
| Frostschutzmittel                                  | 1,50 €/kg             |
| Halogenierte Lösungsmittel                         | 0,50 €/kg             |
| Kfz-Batterien                                      | 1,15 €/kg             |
| Kühlerflüssigkeit                                  | 1,50 €/St.            |
| Laugen   | 0,25 €/kg             |
| Leergebinde mit schädlichem Restinhalt             | 1,00 €/kg             |
| Lösemittelgemische nicht halogeniert               | 0,15 €/kg             |
| Ölfilter   | 1,00 €/kg             |
| Ölverunreinigte Betriebsmittel                     | 0,85 €/kg             |
| Öl-Wassergemisch/ Bohrölemulsion                   | 0,75 €/kg             |
| PCB-Kondensatoren                                  | 0,40 €/kg             |
| Pflanzen-/Holzschutzmittel                         | 1,50 €/kg             |
| Quecksilberhaltige Abfälle                         | 1,85 €/kg             |
| Reiniger/ Tenside/ Chemikalien                     | 20,00 €/kg            |
| Säuren   | 1,75 €/kg             |
| Spraydosen mit schädlichem Restinhalt              | 1,50 €/kg             |

<sup>2</sup> Eine Anlieferung von Nachtspeicheröfen und asbesthaltigen Materialien ist nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung möglich. Materialien müssen luftdicht verpackt sein.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig

|              |  |
|--------------|--|
| <b>zu 24</b> | <b>Widmung von Straßen und Wegen;<br/>Ortsstraße "Holzfeldweg"(Fl.-Nr. 5245/22) gemäß Art. 6 des Bayer. Straßen- und<br/>Wegegesetz vom 05.10.1981<br/>Antrag auf Widmung<br/>Sitzungsvorlage: VO/2020/3220-A6</b> |
|--------------|--|

**Vortrag:** Herr berufsmäßiger Stadtrat Beese

**Beschluss:**

1. Der Bau- und Werkssenat nimmt den Bericht des Baureferates zur Kenntnis.
2. Der Bau- und Werkssenat beschließt folgende Widmung:  
Die in der Stadt Bamberg bereits bestehende Straßenstrecke Holzfeldweg (Flur-Nr. 5245/22), wird mit Wirkung vom 01.09.2020 als Ortsstraße gewidmet.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig

|              |  |
|--------------|--|
| <b>zu 25</b> | <b>Widmung von Straßen und Wegen;<br/>Beschränkt-öffentlicher Weg "Im Eichhorn" (Fl.-Nr. 151/7) gemäß Art. 6 des Bayer.<br/>Straßen- und Wegegesetz vom 05.10.1981<br/>Antrag auf Widmung<br/>Sitzungsvorlage: VO/2020/3221-A6</b> |
|--------------|--|

**Vortrag:** Herr berufsmäßiger Stadtrat Beese

**Beschluss:**

1. Der Bau- und Werkssenat nimmt den Bericht des Baureferates zur Kenntnis.
2. Der Bau- und Werkssenat beschließt folgende Widmung:  
Die in der Stadt Bamberg bestehende Wegstrecke, Teilstück im Eichhorn, Flur-Nr. 151/7, wird mit Wirkung vom 01.09.2020 gemäß Planbeilage als beschränkt-öffentlicher Weg gewidmet.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig

**zu 26**      **Widmung von Straßen und Wegen;  
Ortsstraße "Im Eichhorn"(Fl.-Nr. 150/1) gemäß Art. 7 des Bayer. Straßen- und  
Wegegesetz vom 05.10.1981  
Antrag auf Umstufung zum beschränkt-öffentlichen Weg  
Sitzungsvorlage: VO/2020/3222-A6**

**Vortrag:**    Herr berufsmäßiger Stadtrat Beese

**Beschluss:**

1.      Der Bau- und Werksenat nimmt den Bericht des Baureferates zur Kenntnis.
2.      Der Bau- und Werksenat beschließt folgende Umwidmung:  
Die in der Stadt Bamberg bestehende Teilfläche der Ortsstraße im Eichhorn, Fl.-Nr. 150/1,  
(siehe Plan-Anlage) wird gemäß Planbeilage mit Wirkung vom 01.09.2020 zum beschränkt-  
öffentlichen Weg herabgestuft.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig

**zu 27**      **Umnutzung eines ehem. militärischen Gebäudes und Anbau eines Vereinsraumes für  
den deutsch-arabischen Kulturverein  
Bamberg, Geisfelder Straße, Fl.Nr. 66/2  
Sitzungsvorlage: VO/2020/3296-62**

**Vortrag:**    Oberbürgermeister Starke  
Herr Stenglein, Leiter Bauordnungsamt

Auf Antrag der Verwaltung ergeht folgender Beschluss:

**Beschluss:**

1.      Der Bausenat nimmt vom Bericht der Verwaltung Kenntnis.
2.      Der Bausenat stimmt der baurechtlichen Genehmigung zu mit der Maßgabe, die Anregungen  
aus der digitalen Bürgersprechstunde in der Vollsitzung am 22.07.2020 zu behandeln und die  
Baugenehmigung erst im Anschluss an die Vollsitzung auszufertigen.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig

## **Anwesenheitsliste:**

### Anwesende:

Frau Daniela Reinfelder - FW-BuB-FDP

Herr Andreas Starke Oberbürgermeister - SPD

Herr Lucas Büchner - Ausschussgemeinschaft ödp-BM-VOLT

Herr Christian Hader - Grünes Bamberg

Frau Vera Mamerow - Grünes Bamberg

Herr Dr. Franz-Wilhelm Heller - CSU-BA

Herr Peter Neller - CSU-BA

Herr Michael Kalb - CSU-BA

Herr Heinz Kuntke - SPD

Herr Peter Süß - SPD

Herr Norbert Tscherner - BBB

Herr Heinrich Schwimbeck - BaLi-Die Partei

Herr Jürgen Weichlein - Ausschussgemeinschaft ödp-BM-VOLT

### Abwesende: